

Stand 06.12.2016

**Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach § 45
SGB III
Ermessenslenkende Weisungen
und Verfahrensregelungen**

Förderbereich	Mobilität
Kurzbezeichnung der Förderung	Beschaffung Fahrzeug (jedes motorbetriebene Fahrzeug) Steuer und Versicherung Reparatur Fahrzeug
Einschränkung Personenkreis	Alle Kunden des Jobcenters Dingolfing-Landau die in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das zu bezuschussende Fahrzeug sind und ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufnehmen.
Zusätzliche Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Keine zumutbare Fahrgelegenheit zum Arbeitsplatz. Der Arbeitsplatz ist zumutbar weder durch öffentliche Verkehrsmittel, zu Fuß, mit dem Fahrrad oder aufgrund von Mitfahrgelegenheiten zu erreichen. 2. Kein geeignetes Fahrzeug vorhanden (auch nicht Fahrzeug des Ehegatten) 3. Umzug, von wo aus Erreichbarkeit nach Ziff. 1 möglich wäre, ist nicht zumutbar 4. Führerschein vorhanden 5. Schriftliche Einstellungszusage des Arbeitgebers (Absichtserklärung reicht nicht aus) 6. Keine Förderung, sofern vorheriger Eigentümer des Fahrzeuges Ehegatte oder Verwandter gerader Linie 7. Bewilligung mit Nebenbestimmung § 32 SGB X <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis Kopie Kaufvertrag und • Kfz-Zulassungsbescheinigung (Teil I und II) Grundsätzlich sollte der Fahrzeughalter das Fahrzeug auf sich selbst zulassen. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein (Schulden beim Landratsamt etc.) so ist eine Zulassung im Ausnahmefall auf eine andere Person möglich. <ul style="list-style-type: none"> • Anteilige Rückzahlung, wenn innerhalb von 3 Monaten Arbeitsplatzverlust
Zusätzlicher Förderungsabschluss	Sollte der Kunde innerhalb der ersten 3 Monate wieder arbeitslos werden, so ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen (1/3 des Gesamtzuschusses pro vollen nicht in Beschäftigung stehenden Monat). Über diese Rückzahlungsverpflichtung ist der Kunde zu informieren. Ein Arbeitgeberwechsel innerhalb von vier Wochen ist unschädlich.

Förderungsumfang	Fahrzeugbeschaffung: förderungsfähige Fahrzeuge: angemessenes Kfz, Motorrad, Roller, Moped, E-Bike <ul style="list-style-type: none"> - Höchstbetrag bis zu 1.500 € für das Fahrzeug. - Höchstbetrag bei E-Bike bis zu 700,- Euro (hier ist jedoch abzuklären ob nicht ein „normales Fahrrad“ auch ausreichend wäre) - Versicherung Haftpflicht für 6 Monate (2 Angebote müssen vorliegen, das günstigere wird akzeptiert) - Steuer für ein ganzes Jahr - Kosten für die Zulassung des Fahrzeugs Fahrzeugreparatur: Höchstbetrag 1.500 €
Verfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlage von 2 Kaufangeboten (z.B. Ausdruck von KFZ Internetportalen, Zeitungsanzeige, Autohaus, privater Verkäufer), (Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, das günstigere Angebot wird bezahlt) 2. Vorlage gültiger Führerschein 3. Vorlage der Einstellungszusage 4. Vorlage von 2 Angeboten bezüglich der Haftpflichtversicherung 5. das Vorliegen der Voraussetzungen ist vollständig zu dokumentieren <p>IM AUSNAHMEFALL: Bei Vorliegen der Punkte 1 – 5 wird der Zuschuss dem Grunde nach und in Höhe des Angebots bewilligt. Ein Scheck zum Erwerb des Fahrzeugs kann ausgegeben werden, falls keine andere Möglichkeit der Bezahlung durch den Kunden möglich ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Kommt der Kauf nach Punkt 1 nicht zustande, so muss vor Kauf eines anderen Kfz Rücksprache (persönlich oder telefonisch) mit einer Integrationsfachkraft gehalten werden, zur erneuten Abklärung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sollte es zu einem niedrigeren Kaufpreis als dem ausgestellten Scheck kommen, so ist eine Rückzahlung erforderlich. 7. Vorlage der Zulassungsbescheinigung (Teil I + II)